

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg 2019

I.

Der Vorstand der Handwerkskammer Hamburg hat mit Beschluss vom 24. April 2018 gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, BGBl. I S. 3074, 2006 S. 2095, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017, BGBl. I S.2143) bestimmt, dass die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung am Mittwoch, dem 03. April 2019 stattfindet. Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe per Brief.

Der Vorstand hat zum Wahlleiter Herrn Notar Dr. Rolf-Hermann Henniges und als stellvertretenden Wahlleiter Herrn Notar Dr. Wolfgang Engelhardt, beide Notariat am Alstertor, Alstertor 14, 20095 Hamburg, bestellt.

Hamburg, den 24. April 2018

Handwerkskammer Hamburg

gez. Josef Katzer
Präsident

gez. Henning Albers
Hauptgeschäftsführer

II.

Der Wahlleiter veröffentlicht die nachfolgende

Bekanntmachung:

Nach § 5 der Satzung der Handwerkskammer Hamburg sind 33 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen, und zwar 22 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgeber-Vertreter) sowie 11 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmer-Vertreter), die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Für jedes ordentliche Mitglied sind 2 Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Vollversammlungsmitglieder der Handwerkskammer Hamburg auf. Die Wahlvorschläge gelten nach § 3 der Wahlordnung für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt

- für die Wahl der Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes,
- für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer

in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, den 27. Februar 2019, 18:00 Uhr, bei dem Wahlleiter eingegangen sein. (Anschrift: Notar Dr. Rolf-Hermann Henniges, Wahlbüro c/o Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg).

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied 2 Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei ersichtlich ist, wer als Mitglied und wer als erster und zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird. Die Stellvertreter müssen derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Die zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in der Satzung der Handwerkskammer Hamburg aufgeführt sind, wie folgt angehören:

Gewerbegruppen gemäß Anlage A und Anlage B1	Selbstständige	Vertreter der Arbeitnehmer
I. Bau- und Ausbaugewerbe (Anlage A Nr. 1 bis 12; Anlage B1 Nr. 1 bis 3)	3	2
II. Elektro- und Metallgewerbe (Anlage A Nr. 13 bis 26; Anlage B1 Nr. 4 bis 11)	9	4
III. Holzgewerbe (Anlage A Nr. 27, 28; Anlage B1 Nr. 12 bis 18)	1	1
IV. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Anlage A Nr. 29; Anlage B1 Nr. 19 bis 27)	1	1
V. Nahrungsmittelgewerbe (Anlage A Nr. 20 bis 32; Anlage B1 Nr. 28 bis 30)	1	1

VI. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe (Anlage A Nr. 33 bis 38; Anlage B1 Nr. 31 bis 33)	4	1
---	----------	----------

Gewerbegruppen gemäß Anlage A und Anlage B1	Selbstständige	Vertreter der Arbeitnehmer
--	-----------------------	-----------------------------------

VII. Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Anlage A Nr. 39 bis 41; Anlage B1 Nr. 34 bis 53)	1	0
---	----------	----------

Handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B2 Nr. 1 bis 57)	2	1
---	----------	----------

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen ergibt sich aus den Anlagen A und B1 zur Handwerksordnung sowie aus § 5 Absatz 2 der Satzung der Handwerkskammer Hamburg.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Gemäß § 8 Absatz 5 der Wahlordnung müssen der Wahlvorschlag der Selbstständigen von mindestens 44 Wahlberechtigten und der Wahlvorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer von mindestens 22 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
 - b) auf Seiten der Vertreter der Arbeitnehmer des § 99 der Handwerksordnung

vorliegen,

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
 - a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Vertretern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Absatz 1 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Das Wahlverzeichnis kann vom 19. März 2019 bis zum 03. April 2019, Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 16:30 Uhr, in Raum 2.05 der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) und die diesem nachgefügte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern verwiesen, die in der Handwerkskammer Hamburg, Raum 0.21 ebenfalls zu den zuvor genannten Zeiten, zur Einsicht ausliegen.

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber gemäß § 20 der Wahlordnung als gewählt, ohne dass es am 03.04.2019 einer Wahlhandlung bedarf.

Weitere Fragen beantworten gern der Justiziar der Kammer Herr Jens Kreft, Ass. jur. (Tel.: 35905 237) und die Leiterin des Bereichs Recht und Handwerksrolle der Kammer Frau Kerstin Kolb, Ass. jur. (Tel.: 35905 397).

Hamburg, 1. Dezember 2018

Der Wahlleiter:
gez. Notar Dr. Rolf-Hermann Henniges